

## HINWEISE

# Bundesbahn-Pensionsgesetz

## Schwerarbeitspension

**§ 2a. (1)** Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten (*einschließlich bedingt angerechneter Ruhegenussvordienstzeiten*), davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann dabei frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden. Beamten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.

**(2)** Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem **mindestens 15 Tage Schwerarbeit** vorliegen. Die Bundesregierung hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit im Sinne des Abs. 1 vorliegt.

**(3)** Der Beamte des Dienststandes, der sein 57. Lebensjahr vollendet hat, kann eine einmalige Feststellung der Anzahl seiner Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen.

**(4)** § 2 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

**(5)** Die Abs. 1 bis 4 sind auf Beamte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, nicht anzuwenden.

Auflistung der Schwerarbeitsmonate: „**Pensionsdatenausdruck**“

<http://www.pensionsversicherung.at/portal27/portal/pvportal/content/contentWindow?contentid=10007.707741&action=2>

- 6 -

## Allgemeines über die Schwerarbeitspension